

**Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen für
die Betreuungsform „Offener Ganztag“ (OGS)
im Stadtgebiet Salzkotten**



**Stadt
Salzkotten**

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bildung und Soziales
Fachdienst 5.4
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

**Bitte Einkommens-Nachweise
beifügen!**

I. Persönliche Angaben

Telefon-Nr.

Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Betreuung in
Aufnahmemonat: (Nur für Neuaufnahmen)		

Name, Vorname, Anschrift des Beitragspflichtigen
berufstätig als ☐ Arbeiter/Angestellter ☐ Beamter/Richter ☐ Selbständiger ☐ nicht berufstätig

Name, Vorname, Anschrift der Beitragspflichtigen
berufstätig als ☐ Arbeiterin/Angestellte ☐ Beamtin/Richterin ☐ Selbständige ☐ nicht berufstätig

Das Kind/Die Kinder lebt/leben

- ☐ bei beiden Personensorgeberechtigten

☐ bei einem Personensorgeberechtigten

☐ in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern
(Kinderfreibetrag wird uns gewährt)

☐ bei einer den Personensorgeberechtigten
gleichgestellten Person (z. B. Großeltern)

☐ Geschwisterkind besucht Kindertageseinrichtung _____

Name des Kindes, Geb. Dat.

☐ Geschwisterkind besucht Offene Ganztagsschule _____

Name des Kindes, Geb.-Dat.

II. Angaben zum Elterneinkommen

Anhand der beigefügten Anlage zum Erklärungsbogen können Sie Ihre zu berücksichtigenden Einkünfte errechnen und eine Einstufung in die entsprechende Einkommensgruppe vornehmen. Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, es sei denn, Ihre Einkünfte werden im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich auf Dauer deutlich höher oder niedriger sein.

Ich/Wir verfüge/n über folgende Einkünfte:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

☐ Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit**

☐ Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**

☐ Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**

☐ Einkünfte aus **selbständiger Arbeit**

☐ Einkünfte aus **Kapitalvermögen**

☐ Einkünfte aus **Vermietung u. Verpachtung**

☐ **Unterhaltsleistungen**

☐ **öffentl. Leistungen** (z. B. Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld etc.)

☐ sonstige Einkünfte: _____

☐ **geringfügige Beschäftigung** (siehe beigefügte Erklärung)

Mir/Uns ist bekannt, dass

1. ich/wir die Erklärung zum Elterneinkommen ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen (Einkommensteuerbescheid, Lohn- und Gehaltsabrechnung) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zurückzugeben habe/n,
2. ich/wir verpflichtet bin/sind, den Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe mache/n oder die geforderten Nachweise nicht erbringe/n,
3. aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben oder weil Änderungen nicht mitgeteilt wurden, zu wenig gezahlte Beiträge umgehend nachzuzahlen sind,
4. unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden können.

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass sich die Stadt Salzkotten einkommensrelevante Daten von anderen Behörden einholen darf.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie dem Informationsblatt nach Art. 13 „Elternbeitrag OGS und BGS“ unter www.salzkotten.de/informationsblaetter.php entnehmen oder auf Nachfrage bei dem Fachbereich Bildung & Soziales erhalten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz können Sie der Datenschutzerklärung unter www.salzkotten.de/datenschutz.php entnehmen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Beitragspflichtigen

Unterschrift des Beitragspflichtigen

Anlage zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

Sehr geehrte Eltern,

Ihr/e Kind/er besucht/besuchen in Kürze eine Offene Ganztagschule im Stadtgebiet Salzkotten. Damit ich feststellen kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Offenen Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Salzkotten (Elternbeitragssatzung) vom 26.09.2023 zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen, Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen und die kompletten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Informationsblattes an die Stadt Salzkotten zurückzusenden.

Zum Ausfüllen des Vordruckes gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.
2. Maßgebend sind grundsätzlich die Einkünfte aus dem laufenden Kalenderjahr. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist auf das Einkommen eines Kalenderjahres zurückzugreifen. Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.

Als Einkommen im Sinne der steuerfreien privaten Einkünfte sind Einkünfte anzugeben:

- aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes,
- aus Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird.

Weiterhin werden zum Einkommen berechnet:

- Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 EUR monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 EUR monatlich.
- Sonstige Einkünfte. Dies sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind.

...

Sonderregelung für Beamte, Richter und Mandatsträger:

- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.

Kindergeld und Freibeträge:

- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- Freibeträge: Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

3. Was ist zu tun, wenn die derzeitigen Einkünfte auf Dauer deutlich höher oder niedriger ausfallen werden als im vorangegangenen Kalenderjahr?

Sofern Monatseinkommen bestimmbar sind, so ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der Erklärung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen, z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, maßgeblich. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Beitragsstufe führen, sind deshalb unverzüglich anzugeben.**

Berechnung Ihrer Einkommensgruppe:

Die nachfolgende Aufstellung ist lediglich ein Hilfsmittel zur Errechnung Ihrer Einkommensgruppe

	Beitragspflichtiger	Beitragspflichtige
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gesamtbrutto)		
abzgl. Werbungskosten		
2. Zwischensumme		
3. 10 % Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o. a.		
4. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft		
5. Gewinne aus Gewerbebetrieb		
6. Gewinne aus selbständiger Arbeit		
7. Einkünfte aus Kapitalvermögen (lt. Einkommenst.-Bescheid)		
8. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (lt. Einkommenst.-Bescheid)		
9. Unterhaltsleistungen		
10. öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld ...)		
11. Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden		
12. Steuerfreie Einkünfte (Minijobs u. ä.)		
13. sonstige Einkünfte (wie Renten usw.)		
Summen		
Gesamtsumme der positiven Einkünfte		
abzgl. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (für das 3. und jedes weitere Kind)		
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte		

Stufe bitte entsprechend der Gesamteinkünfte ankreuzen.

	<u>Jahreseinkommen</u>	<u>monatlicher Beitrag</u>	<u>jährlicher Beitrag</u>
☐	bis 15.000,00 EUR	13,00 EUR	156,00 EUR
☐	bis 25.000,00 EUR	31,00 EUR	372,00 EUR
☐	bis 30.000,00 EUR	37,00 EUR	444,00 EUR
☐	bis 35.000,00 EUR	59,00 EUR	708,00 EUR
☐	bis 40.000,00 EUR	62,00 EUR	744,00 EUR
☐	bis 45.000,00 EUR	67,00 EUR	804,00 EUR
☐	bis 50.000,00 EUR	86,00 EUR	1.032,00 EUR
☐	bis 60.000,00 EUR	111,00 EUR	1.332,00 EUR
☐	bis 70.000,00 EUR	157,00 EUR	1.884,00 EUR
☐	bis 80.000,00 EUR	185,00 EUR	2.220,00 EUR
☐	bis 90.000,00 EUR	191,00 EUR	2.292,00 EUR
☐	bis 100.000,00 EUR	203,00 EUR	2.436,00 EUR
☐	bis 125.000,00 EUR	221,00 EUR	2.652,00 EUR
☐	über 125.000,00 EUR	228,00 EUR	2.688,00 EUR

Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, so wenden Sie sich bitte an die Elternbeitragsstelle, Tel.: 05258/507-1103 oder 507-1203.